

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf (AVB)

der

RLMT Lebensmitteltechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen betreffend Maschinen, Zubehör-, Ersatz-, Form- und Umbauteilen zu Maschinen sowie betreffend Nebenleistungen, wie etwa Montage- und Serviceleistungen, erfolgen von Seiten der Reischl Lebensmitteltechnik GmbH & Co. KG, Alte Dorfstr. 12, 85241 Hebertshausen (nachfolgend: „**RLMT**“) **ausschließlich** auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf (nachfolgend: „**AVB**“).
- (2) Diese AVB gelten auch für alle künftigen Angebote und Lieferungen, selbst dann, wenn dies nicht erneut gesondert vereinbart wird.
- (3) Einkaufsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Unseren AVB widersprechende Einkaufsbedingungen des Kunden (bzw. Teile derselben) gelten nur dann, wenn und soweit sich RLMT damit ausdrücklich einverstanden erklärt. In diesem Falle bleiben jedoch alle übrigen Vereinbarungen wirksam. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn RLMT in Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung gibt der Kunde mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über den Kauf bzw. die Herstellung und Lieferung von bestimmten Liefergegenständen ab, in der Regel von bestimmten Maschinen nebst deren Zubehör und ggf. Nebenleistungen. Ein Vertrag zwischen RLMT und den Kunden kommt allein durch und mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung von RLMT in Textform zustande.
- (2) Ergänzungs- und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Jegliche Änderungswünsche gelten als abgelehnt, soweit RLMT ihnen nicht ausdrücklich zustimmt.
- (3) RLMT ist berechtigt, Bestellungen des Kunden abzulehnen.

§ 3 Leistungsinhalt

- (1) Die Beschaffenheit der Liefergegenstände bestimmt sich ausschließlich nach den zwischen RLMT und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungskarakteristika der Liefergegenstände.
- (2) Verbindliche Zusicherungen und Garantien bzw. Beschaffenheitsgarantien im Rechtssinne werden ausdrücklich als solche bezeichnet und ausgewiesen. Die Angebote und Produktdarstellungen in Katalogen, auf der Website oder in sonstigen Werbemitteln von RLMT sind freibleibend und unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, DIN-Normen sowie sonstige Beschreibungen des Liefergegenstands aus Angebotsunterlagen oder der Auftragsbestätigung stellen keine Beschaffenheitsvereinbarungen oder Beschaffenheitsgarantieerklärungen bezüglich der Liefergegenstände dar, sofern diese nicht gesondert und ausdrücklich als solche ausgewiesen sind.
- (3) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten könnte.

§ 4 Liefermodalitäten / Gefahrübergang

- (1) Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von RLMT maßgebend. Technische Konstruktions- und Formänderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich, indes objektiv zweckmäßig und dem Kunden zumutbar sind.
- (2) Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung durch Übernahme „*ab Werk*“ RLMT / „*EXW*“ gemäß ICC Incoterms 2020. Dies bedeutet, dass RLMT im Rahmen der Lief-

rung ausschließlich die Bereitstellung des Liefergegenstands am mitgeteilten Werk von RLMT sowie die Mitteilung der Abholbereitschaft gegenüber den Kunden schuldet. Übernimmt RLMT im Einzelfall zusätzlich die Versendung der Liefergegenstände, so schuldet RLMT ausschließlich die Organisation des Transportes sowie die Übergabe ab Werk RLMT an den ersten Frachtführer. Der Kunde hat alle mit der Versendung verbundenen Kosten (z.B. Fracht, Rollgelder, Verladekosten- und Gebühren, Zölle) zu tragen, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen. Soweit RLMT im Einzelfall zusätzlich Verpflichtungen hinsichtlich des Transports, sind die Versand- bzw. Transportwege und -mittel, soweit nicht anderweitig vereinbart, RLMT überlassen. Die Verpflichtung des Kunden zur Übernahme der mit dem Versand bzw. Transport verbundenen Kosten bleibt unberührt. Besonders kostenintensive Versand- bzw. Transportwege und -mittel werden von RLMT nur in Abstimmung mit dem Kunden ausgewählt. Dies ist bei Transporten innerhalb von Deutschland sowie innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) grundsätzlich ab einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von EUR 4.000,00 (brutto) der Fall. Der Versand bzw. Transport in Länder außerhalb des EWR wird in Abstimmung mit dem Kunden ausgewählt. Mit der Übergabe der Ware an den ersten Transportführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Bei Auslieferung durch eigene Mitarbeiter von RLMT geht die Gefahr über, sobald die Liefergegenstände an dem vom Kunden angegebenen Ort bereitgestellt werden.

- (3) Verbindliche Liefertermine oder -fristen werden ausdrücklich als solche vereinbart und auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung als „*verbindlich*“ gekennzeichnet. Eine Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinzelheiten, Freigaben und ggf. dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Verbindliche Liefertermine oder -fristen sind eingehalten, wenn die Liefergegenstände bis zu ihrem Ablauf bereitgestellt wurden und RLMT die Abholbereitschaft mitgeteilt hat oder, im Falle einer abweichenden Regelung, die Liefergegenstände an den ersten Frachtführer übergeben wurden. Sind Liefergegenstände trotz angemessener Vorkehrungen zur Belieferung durch den Vorlieferanten nicht oder vorübergehend nicht lieferbar, wird RLMT den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Bis zur Selbstbelieferung ist RLMT von der Leistungspflicht befreit, es sei denn, die Nichtlieferung durch den Vorlieferanten ist von RLMT zu vertreten. Im Falle des Rücktritts werden bereits gezahlte Beträge unverzüglich erstattet. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichtlieferung ist von RLMT zu vertreten.
- (4) Erfolgt die Lieferung zu einem nicht verbindlichen Liefertermin nicht oder nicht innerhalb einer nicht verbindlichen Lieferfrist, kann der Kunde eine Nachfrist von vier Wochen setzen mit der Erklärung, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktritt. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Verzugsschadensansprüche, sind ausgeschlossen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (5) Ist die Nichteinhaltung eines vereinbarten verbindlichen oder unverbindlichen Liefertermins oder einer vereinbarten verbindlichen oder unverbindlichen Lieferfrist auf höhere Gewalt und andere von RLMT nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Pandemielagen (z.B. Covid-19), auch solche, die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die RLMT und deren Zulieferanten betreffen. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage, steht sowohl RLMT als auch dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.
- (6) Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Teilleistungen und Teillieferungen kann RLMT dem Kunden in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

§ 5 Förmliche Abnahmen

- (1) Soweit im Einzelfall eine Abnahme zu erfolgen hat oder gesondert vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach erfolgter Meldung durch RLMT, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.
- (2) Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen oder gesondert vertraglich vereinbarten Abnahme gilt diese als stillschweigend erfolgt, wenn der Kunde die Liefergegenstände unberührt eines Abnahmeprüf-

fungstermins bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen hat und im Regelbetrieb ohne Mitteilung von Mängeln nutzt und keine Aufforderung des Kunden zur Vornahme einer Abnahmeprüfung erfolgt. Die konkludente Abnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kunde die Liefgegenstände bereits für einen Zeitraum von drei (3) Wochen ohne Beanstandung von Mängeln und ohne Aufforderung zur Vornahme der Abnahmeprüfung genutzt hat.

- (3) Der Kunde ist vor erklärter Abnahme nicht berechtigt, eigenmächtig und ohne vorherige Zustimmung von RLMT Veränderungen an den Liefgegenständen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Umbauten oder ergänzende Anbauten an Maschinen. Der Kunde trägt die Verantwortung für Schäden, die kausal auf vor erklärter Abnahme unternommene, eigenmächtige Veränderungen zurückzuführen sind.

§ 6 Preise

- (1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in Textform gelten die Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und anderer anfallender öffentlicher Abgaben. Die Preise verstehen sich „ab Werk“ RLMT zuzüglich Verpackungs-, Versandkosten und Kosten der Entladung beim Kunden. Die Preise für Fördersysteme und Anlagen verstehen sich grundsätzlich ohne Montage und Inbetriebnahme, diese Nebenleistungen müssen jeweils gesondert in Auftrag gegeben werden.
- (2) Ändert sich nach Vertragsabschluss der Liefgegenstand aufgrund von Änderungswünschen des Kunden, so ist ein entsprechend angepasster, neuer Preis mit RLMT zu vereinbaren. Kommt eine Einigung der Parteien nicht zustande, so ist RLMT berechtigt, den neuen Preis nach billigem, gerichtlich der Höhe nach überprüfbares Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des aus der Änderung resultierenden Material- und Personalaufwandes sowie eines angemessenen Deckungsbetrags festzusetzen.
- (3) RLMT ist berechtigt, vereinbarte Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn sich gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe die Kosten von RLMT in Bezug auf das Produkt und dessen Herstellung, insbesondere die Preise der Zulieferer von RLMT, die Währungsparitäten oder die Zoll- und Einfuhrgebühren so erhöhen oder vermindern, dass es zu einer Änderung der Gesamtkosten (netto) von mindestens 2,5 % kommt. Der Umfang der Preisänderung ist begrenzt auf die prozentuale Steigerung oder Senkung der Gesamtkosten von RLMT infolge der veränderten Kostenparameter. RLMT wird dem Kunden Grund und Umfang der Preisänderung auf erstes Anfordern durch Vorlage geeigneter Belege prüfbar machen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen hat der Kunde die Zahlung des Bruttoreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung ohne Abzug an RLMT zu leisten, und zwar:
- Eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Bruttoreises zuzüglich 100 % der etwaigen Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung innerhalb von 10 Kalendertagen ab Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden;
 - Eine Zahlung in Höhe von 60 % des Bruttoreises innerhalb von 10 Kalendertagen ab Eingang der Anzeige der Abholbereitschaft der Hauptteile des Liefgegenstands durch RLMT beim Kunden, im Falle einer erforderlichen Abnahme innerhalb von 10 Kalendertagen ab erfolgter Abnahme;
 - Die Restzahlung in Höhe von 10 % des Bruttobetrages innerhalb von 30 Kalendertagen ab Übergabe bzw. Abnahme des vollständigen Liefgegenstands und Eingang der Schlussrechnung beim Kunden.
- (2) Kommt der Kunde in nicht unerheblichen Umfang oder im Fall einer Ratenzahlung betragsmäßig mit zwei vollen Teilraten in Zahlungsverzug, ist RLMT berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände des Zahlungsverzugs nicht zu vertreten.

- (3) Sofern nicht ohnehin ausdrücklich vereinbart, ist RLMT berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von RLMT durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis objektiv und konkret gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde die Bezahlung offener Forderungen von RLMT ohne sachliche Begründung verweigert bzw. nicht leistet oder keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von RLMT bestehen. In den Fällen, in welchen der Kunde nach einem entsprechenden Verlangen von RLMT die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung verweigert, ist RLMT berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wobei im Falle des Teiltrücktritts die Rechnungen bezüglich von Forderungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

§ 8 Schuldnerverzug / Annahmeverzug

- (1) Bei Überschreitung kalendarisch bestimmter oder bestimmbarer Zahlungsfristen kommt der Kunde ohne Weiteres, insbesondere ohne eine Mahnung, in Verzug, es sei denn, der Kunde hat die Überschreitung nicht zu vertreten.
- (2) RLMT ist berechtigt, die gesetzlichen Fälligkeits- und Verzugszinsen zu verlangen. Im Falle des Verzugs mit Entgelten gelten derzeit Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- (3) Ab der zweiten Mahnung erhebt RLMT im Hinblick auf Kosten und Aufwendungen für die Mahnung (Portokosten sowie zusätzlichen Materialaufwand) für jede Mahnung eine Pauschale in Höhe von je EUR 3,00 (Mahnpauschale).
- (4) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens und weiterer Kosten und Aufwendungen sowie der Nachweis eines tatsächlich geringeren Verzugsschadens bleiben RLMT bzw. dem Kunden vorbehalten.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.
- (6) RLMT kann im Fall des Annahmeverzugs den Ersatz der aus dem Annahmeverzug entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen verlangen (z.B. Mehrkosten und Aufwände der Einlagerung). Diese Kosten und Mehraufwände werden pro Werktag des Annahmeverzugs mit 0,5 % des Nettopreisvolumens, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettopreisvolumens pauschaliert. Die Geltendmachung tatsächlich höherer sowie der Nachweis tatsächlich niedrigerer Kosten / Aufwendungen infolge des Annahmeverzugs bleiben RLMT und dem Kunden vorbehalten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) RLMT behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kunden vor. RLMT ist berechtigt, Liefergegenstände herauszuverlangen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält, insbesondere vereinbarte Ratenzahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet.
- (2) Solange das Eigentum an den Liefergegenständen nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat dieser die Liefergegenstände pfleglich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung von Liefergegenständen nur ausnahmsweise berechtigt, wenn der Kunde Händler ist und der Verkauf der Liefergegenstände von seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb umfasst ist. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände tritt der Kunde schon jetzt an RLMT in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) ab, RLMT nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung der an RLMT abgetretenen Forderung ermächtigt, wenn und soweit er zur Weiterveräußerung der Liefergegenstände berechtigt war. Die Befugnis von RLMT, die an RLMT abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. RLMT wird jedoch die abgetretene Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- (4) Die etwaige Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag von RLMT. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Liefergegenstände mit anderen, RLMT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet werden erwirbt RLMT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Liefergegenstände zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt im Falle der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Gegenstände des Kunden als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Kunde RLMT anteilmäßig Miteigentum überträgt, was RLMT hiermit annimmt, und der Kunde das so entstandene Allein- oder Miteigentum für RLMT verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an RLMT ab, die ihm durch die etwaige Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. RLMT nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (5) Auf Verlangen des Kunden gibt RLMT die zustehenden Sicherheiten frei, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- (6) Der Kunde hat unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn Liefergegenstände oder Teile hiervon gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Der Kunde ist im Falle der nicht erfolgten oder nicht unverzüglichen Anzeige verpflichtet, RLMT die für die Geltendmachung der Rechte von RLMT entstehenden, erforderlichen und zweckmäßigen Kosten zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Nichteinhaltung der vorstehenden Mitteilungspflichten nicht zu vertreten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RLMT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- (7) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Einstellung von Zahlungen durch den Kunden oder Zahlungsverzug berechtigt RLMT, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der betroffenen Liefergegenstände zu verlangen.

§ 10 Untersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit / Gewährleistung

- (1) Die Liefergegenstände müssen unmittelbar nach ihrer nach Übernahme sorgfältig geprüft werden (vgl. § 377 HGB). Die Liefergegenstände gelten als genehmigt, wenn keine Mängelrüge in Textform unverzüglich nach der Übernahme eingereicht wird. Dies gilt auch, wenn ein Mangel bei der sofortigen, sorgfältigen Überprüfung nicht erkennbar war; in einem solchen Fall muss die Mängelrüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels in Textform bei RLMT eingehen. Als Rügefrist gilt jeweils eine Frist von sieben (7) Werktagen nach Übernahme (offene Mängel) bzw. nach Entdeckung (verdeckte Mängel).
- (2) Die Gewährleistungsfrist für die nach der gesetzlichen Gewährleistung vorgesehenen Mängelan sprüche beträgt **zwölf (12) Monate** ab Übernahme der Liefergegenstände, im Falle einer gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme ab dem Zeitpunkt der Abnahme (§ 5).
- (3) Bei Vorliegen von Sachmängeln steht dem Kunden zunächst nur ein Anspruch auf Nacherfüllung zu (§ 439 BGB). Die Wahl der Nacherfüllung zwischen Mangelbeseitigung oder Neulieferung steht RLMT zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl und erbringt RLMT die Leistung auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist von vier (4) Wochen vertragsgemäß, stehen dem Kunden jeweils unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Minderungsrecht sowie die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag zu. Die Nacherfüllung ist erst als fehlgeschlagen zu betrachten, sofern ein dritter (3) Nachbesserungsversuch seitens RLMT fehlgeschlagen ist. Gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche sind im Umfang des § 11 beschränkt bzw. begrenzt.
- (4) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Kunde Liefergegenstände ohne Befassung und inhaltliche Zustimmung von RLMT unsachgemäß verändert oder durch Dritte unsachgemäß verändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die betreffenden Mängel nicht durch die Veränderungen verursacht wurden und dass die Mangelbeseitigung durch die Veränderungen nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall muss der Kunde indes die durch die Veränderungen entstehenden zusätzlichen Kosten für die Mangelbeseitigung tragen.

- (5) Wenn Nutzungsempfehlungen oder sonstige Anweisungen von RLMT nicht befolgt werden, entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Dies gilt ebenfalls, wenn die Liefergegenstände vom Kunden nicht sachgemäß gelagert werden oder diese einer unsachgemäßen Belastung bzw. Einwirkung ausgesetzt sind.
- (6) Beim Verkauf gebrauchter Liefergegenstände durch RLMT ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt die Beschränkung / Begrenzung gemäß § 11.

§ 11 Haftung für Schadensersatz

- (1) Die Schadensersatzhaftung von RLMT wegen Pflichtverletzungen, unabhängig von Art und Rechtsgrund (z.B. Unmöglichkeit, Nichtleistung, Verzug, Schlechtleistung, insbesondere mangelhafte oder falsche Lieferung, wegen der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und wegen unerlaubter Handlung), ist nach Maßgabe dieses § 11 beschränkt und begrenzt.
- (2) Die Schadensersatzhaftung von RLMT nach zwingendem Gesetzesrecht (z.B. die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz-ProdHG), bleibt unberührt und bestehen.
- (3) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet RLMT bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen unbeschränkt.
- (4) Unberührt des vorstehenden Absatzes haftet RLMT für Schäden aus der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von RLMT der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In diesem Rahmen ist die Ersatzpflicht von RLMT für Sach- und Vermögensschäden auf die Deckungssumme der Produkthaft- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung von RLMT beschränkt. RLMT ist bereit, dem Kunden auf Verlangen eine Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen.
- (5) In sonstigen Fällen haftet RLMT nur für Schäden infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (6) Soweit RLMT im Rahmen des allgemeinen Geschäftsverkehrs unverbindliche technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, und diese Auskünfte bzw. diese Beratung nicht zum geschuldeten, vertraglich vereinbarten Lieferumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Schadensersatzansprüche wegen Mängeln verjähren ein Jahr nach Übernahme bzw. Abnahme der Liefergegenstände, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von RLMT, Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte / Vorgehen bei Schutzrechtsverwarnungen

- (1) Das Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, verbleibt bei RLMT. Angebote und Unterlagen von RLMT dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- (2) Formeinrichtungen, die von RLMT gefertigt werden, bleiben auch bei der Berechnung von anteiligen Kosten im Eigentum von RLMT. Der Kunde kann RLMT gegenüber in Bezug auf solche Formeinrichtungen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichen Rechtsschutz nur geltend machen, soweit er RLMT auf das Bestehen solcher Rechte vorab in Textform hinweist und diese sich ausdrücklich vorbehält.
- (3) Besteht der Verdacht, dass Produkte von RLMT gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen und wird der Kunde diesbezüglich von Dritten kontaktiert, wird der Kunde RLMT unverzüglich informieren. Der Kunde wird RLMT insbesondere über etwaige Schutzrechtsverwarnungen gegenüber dem Kunden

unverzüglich informieren. RLMT behält sich das Recht vor, den Kunden gegen die Inanspruchnahme aus Schutzrechtsverletzungen zu verteidigen bzw. freizustellen und rechtlich in die Lage zu versetzen, die Liefertgegenstände von RLMT zu nutzen oder, falls dies wirtschaftlich unzumutbar sein sollte, nach Wahl von RLMT eine Schutzrechtsverletzung durch Abänderung oder Ersetzung der Ware zu vermeiden oder die Ware gegen Kaufpreiserstattung abzüglich Nutzungsersatz zurückzunehmen.

- (4) Wird RLMT wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, die darauf beruht, dass RLMT Anweisungen des Kunden befolgt hat, wird der Kunde RLMT von allen Ansprüchen aus der Verletzung freistellen und RLMT den in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwand erstatten, soweit dieser für die Wahrung der Interessen und Rechte von RLMT objektiv erforderlich und dem Grunde sowie der Höhe nach sachgerecht war.

§ 13 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Die Aufrechnung durch den Kunden oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, ist nur auf Grundlage unbestrittener, rechtskräftig festgestellter und/oder entscheidungsreifer Gegenansprüche des Kunden zulässig.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen RLMT und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, denen diese AVB zugrunde liegen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen RLMT und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, denen diese AVB zugrunde liegen, ist München (Landgericht München I), sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. RLMT ist unberührt des vorstehenden Gerichtsstands berechtigt, gerichtliche Hilfe auch bei dem am Sitz des Kunden zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die betroffenen Klauseln sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Gehalt in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für planwidrige und daher ergänzungsbedürftige Regelungslücken.
